



Bündnis für Bürger; Postfach 1269; 24531 Neumünster

An die
Stadtpräsidentin
Frau Anna-Katharina Schättiger
Großflecken 59
24534 Neumünster

BfB Ratsfraktion
Fürstthof 4
Postfach 1269
24534 Neumünster

Neumünster, 21.01.2020

21.01.2020

Kleine Anfrage zur Verkehrssicherung am Grellenkamp

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

bitte leiten Sie folgende Kleine Anfrage zur Beantwortung an die Verwaltung weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Esther Hartmann

Esther Hartmann und Fraktion

Begründung:

Im Grellenkamp in Neumünster wurden vor einiger Zeit zwei Baken zwischen dem Deepenbrook und dem Deepenredder aufgestellt. Die Strecke zwischen den Straßen beträgt ca. 100 Meter. Am Deepenbrook ist vom Grellenkamp Richtung Feldweg fahrend rechts vor links zu beachten und somit mit verringerter Geschwindigkeit zu fahren, da der Deepenbrook nicht gut einsehbar ist. Das ganze Gebiet ist mit Zone 30 ausgeschildert.

Dazu ergeben sich für uns folgende Fragen:

1. Auf Grund welcher Tatsachen wurden dort Baken aufgestellt?
2. Wenn die Baken zur Verkehrsberuhigung aufgestellt worden sind, von wem wurde das veranlasst und mit welchem Hintergrund?
3. Wenn auf Grund zu schnellen Fahrens die Baken aufgestellt wurden, wurde eine Messung der Geschwindigkeit durchgeführt? Wenn nein, warum nicht und wie hat man zu schnelles Fahren ermittelt?
4. Wie wird man gewährleisten, dass breite Traktoren und Mähmaschinen dort ohne Schaden am Knick zu nehmen vorbeikommen können. Schon jetzt ragen die Zweige des Knicks in den Straßenverlauf.

Neumünster, 04.02.2020
Sachbearbeiterin: Herr Chlosta
App.: 2742
Az.: 32.3.03/ Grellenkamp

Frau
Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger

hier

a.d.D.

15.2.
20

05.2/20

06. Feb. 2020
- StBC -

Beantwortung der Kleinen Anfrage von Frau Hartmann von der BfB-Rathausfraktion vom 21.01.2020 zur Problematik der Verkehrssicherheit am Grellenkamp

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

die gestellte Anfrage zur Problematik der Verkehrssicherheit am Grellenkamp mit Schreiben vom 21.01.2020 beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Auf Grund welcher Tatsachen wurden dort Baken aufgestellt?

Innerhalb der letzten Jahre wurden bei der Verkehrsaufsicht der Stadt Neumünster mehrfach Beschwerden von Einwohnern des Grellenkamp vorgetragen, wonach sich durchfahrende, landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge nicht an die Tempobeschränkung halten und im Rahmen von Überfahrten auf dem Gehweg Schäden verursachen.

Dies wurde anhand von Fotos hier nachgewiesen.

Frage 2:

Wenn Baken zur Verkehrsberuhigung aufgestellt worden sind, von wem wurde das veranlasst und mit welchem Hintergrund?

Die Aufstellung der Baken ist durch den Straßenbaulastträger nach Rücksprache mit der Verkehrsaufsicht und den letztmaligen Beschwerdeführern - Familie Fröhlich - veranlasst worden.

Nach Prüfung von verkehrsrechtlichen Regelungen wie Ausweisung von alternativen Zufahrtbereichen, Aufstellen von Betonrücken auf dem Gehweg und der stattgefundenen verstärkter Kontrolle durch Ordnungskräfte ist eine bauliche Änderung im Bereich des Straßenkörpers als das mildeste, effektive Mittel zur Regulierung des Verkehrs erachtet worden, da als Ursache der entstandenen Schäden der Begegnungsverkehr zwischen landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen angesehen wird.

Frage 3:

Wenn auf Grund zu schnellen Fahrens die Baken aufgestellt wurden, wurde eine Messung der Geschwindigkeit durchgeführt? Wenn nein, warum nicht und wie hat man zu schnelles Fahren ermittelt?

Zu schnelles Fahren wurde hier nicht als Hauptursache der entstandenen Schäden identifiziert, gleichwohl haben Kontrollen stattgefunden. Die Messungen haben keine außerordentlichen Geschwindigkeitsübertretungen ergeben.

Frage 4:

Wie wird man gewährleisten, dass breite Traktoren und Mähmaschinen dort ohne Schaden am Knick zu nehmen vorbeikommen können. Schon jetzt ragen die Zweige des Knicks in den Straßenverlauf.

Bei den stattgefundenen Ortsterminen wurde festgestellt, dass die Fahrbahn des Grellenkamp breit genug ist, um bei Einhaltung der im Straßenverkehr gebotenen Vorsicht, gegenseitiger Rücksichtnahme und Beachtung der Vorrangsregelungen bei Begegnungsverkehr ein gefahrloses passieren an stehenden Verkehrsteilnehmern auch für die landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge möglich ist. Insbesondere gilt dies unter Ausnutzung des Einmündungsbereiches in den Deepenredder.

Dies kann gemäß den Regelungen der StVO von jedem Verkehrsteilnehmer erwartet werden.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

(Chlösta)